

KLEINER DRUCK

EINGEGANGEN

15. DEZ. 2011

Amtsgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 31 C 2401/11 (16)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Versäumnisurteil
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rasch, An der Alster 6, 20099 Hamburg
Geschäftszeichen: 09-506.7155

gegen

[REDACTED]

Beklagter

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main – Abteilung 31 – durch Richter am Amtsgericht Dr. Becker nach unterlassener Verteidigungsanzeige des Beklagten ohne mündliche Verhandlung nach § 331 Abs. 3 Satz 1 ZPO am 12.12.2011 für R e c h t erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin

a)

i. Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 EUR für das am 12.06.2009 um 15.10 Uhr erfolgte unberechtigte Zugänglichmachen des Musikalbums [REDACTED] der Künstlergruppe [REDACTED] sowie

ii. vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.780,29 EUR

b) jeweils – 1. a) i. und ii. – nebst Zinsen hieraus in Höhe zu 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.11.2011

zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dr. Becker
Richter am Amtsgericht

u
Frankfurt am Main, 13. DEZ. 2011
Ausgefertigt
Urteilsbeamter der Geschäftsstelle

